

§ 3 W-PSA-V Verhältnis zu anderen Bedienstetenschutzvorschriften

W-PSA-V - Persönliche Schutzausrüstung in Dienststellen der Gemeinde Wien

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.05.2021

Durch andere Durchführungsverordnungen zum W-BedSchG 1998 anwendbar erklärte bundesrechtliche Vorschriften über persönliche Schutzausrüstung bleiben insoweit unberührt, als sie über die in § 2 Abs. 1 angeführten Bestimmungen der PSA-V hinausgehen.

In Kraft seit 01.04.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at